



# Schutzkonzept für Jubla-Aktivitäten mit Übernachtung

Gültig ab **01. Oktober** 2021

Änderungen aufgrund der Anpassungen der Massnahmen vom 8. September sind rot markiert.

Änderungen vom 24. September und 1. Oktober sind orange markiert.

## Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf den [Rahmenvorgaben für Lager im Kultur, Freizeit- und Sportbereich](#), welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden. Zudem gelten die Vorgaben für sportliche Aktivitäten basierend auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#). Das Schutzkonzept wurde von Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erarbeitet. Unter Berücksichtigung dieses Schutzkonzepts sind Lager erlaubt.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator\*innen (Scharen) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept so übernehmen oder ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Für die Durchführung von Aktivitäten ohne Übernachtungen (z.B. Gruppenstunden, Scharanlässe, Sitzungen) besteht ein separates Schutzkonzept unter [www.jubla.ch/corona](http://www.jubla.ch/corona).

### Grundsätze:

Jede\*r Organisator\*in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Lagerleitung).

Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmenden, Eltern, Küche) kommuniziert **und wo nötig kontrolliert** werden. Nur so können alle die Massnahmen mitfragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

1. **Gesund, symptomfrei und mit Zertifikat (ab 16 J.) oder getestet (u16) ins Jubla-Lager**
2. **Je nach Situation: Abstand halten, Gesichtsmasken tragen**
  - Abstand wo möglich und sinnvoll – insbesondere in Innenräumen
  - Maskenpflicht in öffentlichen Innenräumen + ÖV ab 12 Jahren
3. **Einhaltung der Hygieneregeln**
4. **Maximale Anzahl Personen: Für Grossveranstaltungen (ab 1000 Personen) wird eine Bewilligung der kantonalen Behörden benötigt.**
5. **Beständige Gruppen und Präsenzlisten** (Aufnahme der Kontaktdaten)
6. **Bezeichnung verantwortlicher Person**
7. **Weitere Massnahmen je nach Kanton oder Unterkunft**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert regelmässig via [jubla.ch/corona](http://jubla.ch/corona) sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

## 1 Gesund, symptomfrei und **mit Zertifikat/getestet** ins Jubla-Lager

### a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie kontaktieren ihre Hausärzt\*innen und befolgen deren Anweisungen.

### b) Risikogruppe (vgl. [Webseite BAG](#))

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt\*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt\*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

### c) Zertifikatspflicht ab 16 Jahren

Für alle Teilnehmenden und Leitenden sowie Begleitpersonen ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht (geimpft, genesen, getestet). Die Lagerorganisator\*innen sind verpflichtet, das Zertifikat zu Beginn des Lagers von allen Personen ab 16 Jahren zu überprüfen. Getestete Personen brauchen nur bei Lagereintritt ein gültiges Zertifikat und nicht während der gesamten Dauer.

- **Finanzierung:** Ab dem 11. Oktober werden Tests für Personen ab 16 Jahren nicht mehr durch den Bund bezahlt (Ausnahme: Erstgeimpfte können sich bis Ende November kostenlos testen lassen). Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss den Test bezahlen. Es steht den Lagerorganisator\*innen frei, diese Kosten zu übernehmen, beispielsweise durch die Sonderbeiträge für Lager (siehe [Blog](#)).
- **Kontrolle:** Zertifikate können mit einem App (Download [iOS](#) oder [Android](#)) kontrolliert werden. Bei der Kontrolle muss nebst dem Zertifikat ein amtliches Ausweisdokument vorgelegt werden.
- **Haftung:** Beim Nichteinhalten dieser Vorgabe handelt der\*die Lagerorganisator\*in fahrlässig und macht sich strafrechtlich haftbar.

### d) Dringende Testempfehlung unter 16 Jahren

Alle Teilnehmenden und Leitenden **unter 16 Jahren** lassen sich gemäss der dringenden Empfehlung zeitnah vor dem Lagerstart auf Corona testen. Es soll alles daran gesetzt werden, dass ausschliesslich Geimpfte, Genesene oder Personen mit einem negativen Testresultat am Lager teilnehmen. Bei den Teilnehmenden sind die Eltern verantwortlich, dass ihr Kind getestet wird. Wer beabsichtigt, einen Selbsttest im Lager einzusetzen, muss das Einverständnis der jeweiligen Erziehungsberechtigten einholen.

- **Kontrolle:** Die Jubla empfiehlt, das negative Testresultate oder eine Bestätigung einzufordern.
- **Testart:** Die Rahmenvorgaben des Bundes empfehlen gepoolte Speichel-PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests. Die Jubla unterstützt dies, sofern organisatorisch möglich. Grundsätzlich ist aber auch ein Selbsttest besser, als ungetestet ins Lager zu reisen.
- **Zeitpunkt:** Der Test soll zeitnah am Lager erfolgen, idealerweise 48h oder weniger davor.
- **Kantone:** In gewissen Kantonen gelten strengere oder spezifischere Regelungen. Informiere dich dazu beim Lagerkanton. Zudem haben die Kantone unterschiedliche Testkapazitäten.
- **Finanzierung:** Antigen-Schnelltests für Personen unter 16 Jahren werden durch den Bund bezahlt.

### e) Verdachts- oder Krankheitsfall während dem Lager

Treten während dem Lager bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungs- oder Begleitperson [Krankheitssymptome](#) auf, muss das ernstgenommen werden. Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und isoliert werden. Sie muss rasch von einer\*inem Arzt\*Ärztin untersucht und getestet werden, auch wenn sie geimpft ist.
- Bis das Ergebnis vorliegt, muss die Person eine Gesichtsmaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt oder Zimmer und hält jederzeit Abstand zu anderen Personen. Ist keine Isolation möglich, ist der Ausschluss vom Lager im Ermessen der Lagerleitung.
- Die verantwortliche Person (Lagerleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Dieses unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder an die Eltern und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton), welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Erziehungsberechtigten über die Situation.

## f) Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Lager

Treten nach dem Lager bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen (siehe auch [Flussdiagramm](#)):

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihre Hausärzt\*innen an und befolgen deren Anweisungen bez. Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person (z.B. Lagerleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder an die Eltern und beim Planen des Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen.  
**Geimpfte und genesene Personen sind von der Kontaktquarantäne ausgenommen.**

## 2 Je nach Situation: Abstand halten und Gesichtsmasken tragen

Die Abstandsregeln sollen trotz Zertifikatspflicht wo möglich und sinnvoll – insbesondere in Innenräumen – eingehalten werden. Für die Lagertätigkeiten gilt keine Maskenpflicht.

- **Gesichtsmasken dann, wenn sie zum Wohlfühlen beitragen:** Wer eine Gesichtsmaske tragen möchte, soll dies jederzeit tun. Auf diese Personen soll Rücksicht genommen werden.
- **Gesichtsmasken zur Umgehung der Quarantäne:** Werden Abstandsregeln nicht eingehalten, keine Gesichtsmasken getragen und es kommt trotz Testen zu einer Infizierung, dann müssen die Kontaktpersonen in Quarantäne (Ausnahme: geimpfte und genesene Personen). Durch Schutzmassnahmen kann dies umgangen werden.

### a) Essen und Übernachtung

Es ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten. Es wird empfohlen, Essen und Übernachtung in konstanten Gruppen durchzuführen. Grob wird eine zweite Liegestelle im Zelt und im Haus einberechnet. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls. Konsumation erfolgt sitzend.

### b) An- und Abreise zum Lagerort

Die Abstandsregeln werden rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise zu anderen Gruppen, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Begrüssung und Verabschiedung).

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet. Auf Verpflegung im ÖV soll wenn möglich verzichtet werden.

Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt ebenfalls eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

### c) In öffentlichen Innenräumen

Die Maskenpflicht ist in öffentlichen Innenräumen (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden) für alle Personen ab 12 Jahren einzuhalten. Die Organisator\*innen besorgen Reserve-Gesichtsmasken für den Fall, dass einzelne Personen selbst keine mitbringen oder Masken beschädigt werden.

## 3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und an alle Beteiligten kommuniziert.

**Die Hygieneregeln bleiben trotz Zertifikatspflicht wichtig!**

### a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Erwachsene wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

## b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

## c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen – draussen als auch drinnen.

## d) Reinigung

Toiletten, Nasszellen, Küche und Kontaktflächen (z.B. Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Wasserhahn, Lichtschalter) werden entsprechend der Nutzung regelmässig und gründlich gereinigt. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag für 10 Minuten).

## e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer oder -säcke zur Verfügung.

## f) Verpflegung und Küche

In der Küche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und auf die Abstandsregeln zu achten.

## g) Vorgaben der Unterkunft einhalten

Gruppenhäuser haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

## 4 Maximale Anzahl Personen

---

Aufgrund der Zertifikatspflicht gilt keine grundsätzliche Personenbeschränkung für Lager. Die maximale Anzahl Teilnehmende und Leitungspersonen hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Einschränkend können die Vorgaben der Unterkunft und zusätzliche Vorgaben der Kantone sein. Für Grossveranstaltungen (ab 1000 Personen) wird eine Bewilligung der kantonalen Behörden benötigt.

## 5 Beständige Gruppen und Präsenzlisten

---

### a) Beständige Gruppen

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle. Es wird empfohlen, sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen und den Schlafsaal gemeinsam belegen.

### b) Präsenzlisten

Weil der Abstand nicht ständig eingehalten wird, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtung. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Diese muss während 14 Tagen aufbewahrt werden.

### c) Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Begleitperson wie der\*dem Lagercoach oder der\*dem Präses ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen möglich. Es ist eine Präsenzliste von allen anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) zu führen. Auch für Besuchende gilt Zertifikatspflicht.

## 6 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung liegt bei den Organisator\*innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt (z.B. die Lagerleitung), welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung übernimmt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende/Küche) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. allfälliger Besuche
- Absprache mit den Vermietenden

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während des Lagers mitverantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- **Kontrolle der Zertifikate und Ausweisdokumente**
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

## 7 Weitere Massnahmen je nach Kanton oder Unterkunft

Hier können kantonal gültige Massnahmen ergänzt werden. Die Bestimmungen der einzelnen Kantone findet ihr auf dieser [Webseite vom Bund](#). Sowohl die Regeln des Durchführungskantons (Lagerort) als auch des Heimatkantons sollten berücksichtigt werden.

Auch von den Anlagebetreibenden oder Vermietenden können weitere Massnahmen vorgeschrieben werden. Diese gilt es ebenfalls einzuhalten.

**Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus** 08.09.2021

Ab **13. September** ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

**Gastronomie drinnen**

 Restaurants und Bars

 Discos und Tanzlokale

**Kultur, Sport und Freizeit drinnen**

 Museen und Bibliotheken

 Freizeitbetriebe

 Zoos

 Casinos

 Fitnesscenter und Sportbetriebe

 Trainings\*

 Hallenbäder und Aquaparks

 Musik- und Theaterproben\*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: **Geimpften, Genesenen** und **negativ Getesteten**. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

**Veranstaltungen drinnen\***

 Theater- und Kinovorstellungen

 Sportanlässe

 Konzerte

 Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

**Grossveranstaltungen draussen**

 Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.